

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juni 2018

Nr. 2018/899

Interkulturelle Kreativwerkstatt, v.d. Gabriella V. Affolter, 4503 Solothurn: Beitrag aus dem Lotteriefonds an das Projekt «Interkulturelle Schriftbilder 2018»

1. Erwägungen

Die Interkulturelle Kreativwerkstatt, v.d. Gabriella V. Affolter, Solothurn, ersucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an das Projekt «Interkulturelle Schriftbilder» für das Jahr 2018. Das Projekt wird im August 2018 bereits zum vierzehnten Mal durchgeführt. Mit Pinsel, Feder, Stift oder anderen Werkzeugen bringen rund 20 Jugendliche aus der Schweiz und dem Ausland ihre eigenen Kurztexte, Gedichte, Wortcollagen etc. auf die zu gestaltende Bildfläche. Das Projekt fördert die Begegnung und das gegenseitige Verständnis zwischen jungen Menschen aus verschiedenen Ländern. Es richtet sich an den Bedürfnissen junger Menschen zwischen dem Jugend- und Erwachsenenalter aus, weitet ihren Horizont und fördert so kreatives Schaffen. Bei Werkstattgesprächen, während des Zusammenlebens, aber vor allem bei der gemeinsamen Arbeit im Atelier setzen sich die jungen Menschen mit politischen, sozialen, kulturellen und künstlerischen Fragen auseinander. Dabei werden Unterschiede zwischen ihren Kulturen, aber auch Gemeinsamkeiten entdeckt. Der interkulturelle Dialog entsteht. Für das Projekt sind Gesamtausgaben in der Höhe von Fr. 32'400.00 budgetiert.

2. Beschluss

- 2.1 Der Interkulturellen Kreativwerkstatt, v.d. Gabriella V. Affolter, Solothurn, ist an das Projekt «Interkulturelle Schriftbilder 2018» eine Defizitdeckungsgarantie von Fr. 6'000.00 aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlischt nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem Logo **SoKultur** auf das Kulturengagement des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter www.sokultur.ch abrufbar.
- 2.4 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen - ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag zu kürzen.

- 2.5 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Betrag, unter Vorbehalt von Ziffer 2.4, nach Erhalt der Schlussabrechnung sowie einer Rechnung mit Einzahlungsschein zulasten des Kontos „Lotteriefonds“ (Auftrag 82515) anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds (3) mz/006065
Amt für Kultur und Sport (10)
Interkulturelle Kreativwerkstatt, Gabriella V. Affolter, Weissensteinstrasse 81, 4503 Solothurn